

## Neues aus der Rechtsprechung

### Kein Mitbestimmungsrecht bei Raucherpausen

*Raucherpausen sind ein häufiger Konfliktherd in Unternehmen. Gerade in Betrieben, die nicht über ein Zeiterfassungssystem verfügen, können die zusätzlichen Pausen der rauchenden Belegschaft zu Unmut bei den übrigen Arbeitnehmern führen. Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte nun darüber zu entscheiden, ob der Betriebsrat vor einer Anordnung, ausschließlich in den regulären Pausen zu rauchen, zu beteiligen ist – und hat dies verneint (Beschluss vom 29. März 2022, Az.: 5 TaBV 12/21).*

Die Arbeitgeberin erbringt Logistikdienstleistungen in einem Seehafen und schlägt insbesondere große Mengen von Holz und Holzprodukten um. Sie hatte das Rauchen daher bereits in der Vergangenheit nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen (sog. Raucherinseln) gestattet. In der vom Betriebsrat angegriffenen „Verhaltensordnung“ hieß es nun:

*„Rauchen, auch die Verwendung von E-Zigaretten, ist außerhalb der ausgedehnten Bereiche ausdrücklich verboten, es gilt ein generelles Rauchverbot. Somit ist das Rauchen ausschließlich auf den gem. Anlage 1 aufgeführten „Raucherinseln“ und ausschließlich in der tariflich vorgeschriebenen Pause gestattet.“*

Der Betriebsrat verlangte von der Arbeitgeberin, es zu unterlassen, diese Anweisung anzuwenden, solange keine Zustimmung des Betriebsrats vorliegt. Nach der bisherigen Betriebsordnung sei es grundsätzlich möglich gewesen, während ungeplanter Arbeitsunterbrechungen zu rauchen, ohne dass dies zu zusätzlichen Pausenzeiten geführt habe. Die weitergehende Anweisung, ausschließlich in den tariflich vorgeschriebenen Pausen zu rauchen, bedürfe der Zustimmung des Betriebsrats.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat einen Unterlassungsanspruch des Betriebsrats verneint. Es bestehe kein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Gegenstand dieses Mitbestimmungsrechts sei das betriebliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Arbeitnehmer („Ordnungsverhalten“).

Dagegen seien Regelungen und Weisungen, welche die Arbeitspflicht unmittelbar konkretisieren, nicht mitbestimmungspflichtig („Arbeitsverhalten“). Die Anordnung der Arbeitgeberin, dass Rauchen nur in den Pausen, also außerhalb der Arbeitszeit, gestattet sei, betreffe **ausschließlich das Arbeitsverhalten**. Sie sei ausschließlich auf die **Einhaltung der Arbeitszeit** gerichtet. Rauchen außerhalb der vorgesehenen Pausen stelle eine **Unterbrechung der Arbeitstätigkeit** dar, die die **Arbeitgeberin nicht dulden** müsse. Selbst wenn es vereinzelt wegen eines schwankenden Arbeitsanfalls nicht möglich sei, alle Arbeitnehmer durchgängig zu beschäftigen, berechtige dies die Raucher nicht, ihren Arbeitsplatz zu verlassen und eine Raucherinsel aufzusuchen. Ebenso wenig seien andere Arbeitnehmer berechtigt, während dieser Zeiten privaten Angelegenheiten welcher Art auch immer nachzugehen. Sie müssten sich vielmehr **bereithalten, jederzeit die Arbeit** nach Anweisung der Arbeitgeberin **aufzunehmen**. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Arbeitgeber im Einzelfall eine zusätzliche bezahlte oder unbezahlte Pause gestatte.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Sie stellt zum einen klar, dass **auch kurze Raucherpausen der Zustimmung des Arbeitgebers** bedürfen, und zwar auch dann, wenn Arbeitnehmer kurzzeitig keine Beschäftigung haben. Arbeitnehmer sind also nicht berechtigt, eigenständig über ihre Arbeitszeit zu verfügen. Die Entscheidung stellt ferner klar, dass der Betriebsrat zusätzliche bezahlte Pausen zugunsten der Arbeitnehmer nicht erzwingen kann.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Christina Esser  
+49 (0) 221 65065-129  
[christina.esser@loschelder.de](mailto:christina.esser@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)